



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Familien- und Erbrecht

Leitfaden zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung





BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Leitfaden zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung

Vorbemerkung

Bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen, also eines Einzeltestaments, gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrages sind verschiedene Gesichtspunkte zu beachten, die eine ausreichende Information und Meinungsbildung voraussetzen. In der folgenden Zusammenfassung haben wir die häufigsten Fragestellungen festgehalten und die wichtigsten Stichpunkte kurz erörtert. Die Darstellung dient Ihrer Vorabinformation und soll es Ihnen erleichtern, zu einzelnen Themen die typischen Beratungsinhalte nachzulesen. Die Errichtung einer interessengerechten und rechtssicheren letztwilligen Verfügung setzt jedoch regelmäßig eine umfassende Aufnahme Ihrer familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse voraus und kann nur im intensiven gemeinsamen Dialog erarbeitet werden.

Vorab- information

Gesetzliche Erbfolge

Um zu prüfen, welchen Inhalt eine letztwillige Verfügung haben soll, ist zunächst festzuhalten, wie sich die Erbfolge ohne eine solche Verfügung darstellen würde. Erst dann kann der Testierende entscheiden, ob er eine letztwillige Verfügung errichten will und welchen Inhalt diese haben soll.

Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt Verwandte nach der Nähe ihres Verwandtschaftsgrades und den Ehegatten des Erblassers. Dabei erben Abkömmlinge unter sich zu gleichen Stammanteilen. Wenn keine Abkömmlinge, also Kinder oder Enkel vorhanden sind, erben die Eltern des Erblassers. Sind diese schon vorverstorben, treten die Geschwister an die Stelle der Eltern, unter sich ebenfalls zu gleichen Stammanteilen. Sind weder Eltern noch Geschwister vorhanden, wären die Großeltern zur Erbfolge berufen. An deren Stelle treten dann die Geschwister der Eltern, also Onkel und Tanten des Erblassers oder deren Abkömmlinge, d.h. Cousins und Cousinen. Nähere Verwandte verdrängen die entfernteren Verwandten, also Kinder die Enkel und Eltern die Geschwister.

Nähe Ver- wandtschafts- grad

Abkömmlinge Eltern Geschwister



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Der Ehegatte erbt zu $\frac{1}{2}$ neben den Kindern des Erblassers und zu $\frac{3}{4}$ neben dessen Eltern. Leben die Ehegatten in Güterstand der Gütertrennung, erbt der Ehegatte nur zu $\frac{1}{4}$, jedoch mindestens gleich viel wie jedes Kind. Für Lebenspartner gelten die Bestimmungen entsprechend.

Ehegatte

Lebenspartner

Beispielfall 1:

Erblasserin E hinterlässt einen Ehemann M und einen Sohn S. Die Tochter T ist vorverstorben, hat jedoch ihrerseits zwei Kinder E1 und E2 hinterlassen. Der Ehemann M erbt zu $\frac{1}{2}$, der Sohn S zu $\frac{1}{4}$ und die Enkel E1 und E2 anstelle von T jeweils $\frac{1}{8}$.

Abwandlung:

Hätten E und M im Güterstand der Gütertrennung gelebt, würde sich der Erbanteil von M auf $\frac{1}{4}$ reduzieren. Weil E jedoch nur zwei Abkömmlinge bzw. Stämme hinterlässt und M keinen geringeren Erbanteil haben kann, als jeder Abkömmling, erhöht sich sein Erbanteil auf $\frac{1}{3}$, daneben erhält S ebenfalls $\frac{1}{3}$ und E1 und E2 jeweils $\frac{1}{6}$. Wäre T kinderlos vorverstorben, also an ihrer Stelle nicht die Enkel berufen, würde sich der Erbanteil von M und S auf jeweils $\frac{1}{2}$ erhöhen. Es bestünde dann kein Unterschied mehr zur Erbfolge im gesetzlichen Güterstand.

Güterstand

Beispielfall 2:

Erblasser E ist kinderlos und unverheiratet. Von seinen beiden Geschwistern ist seine Schwester Sch vorverstorben und hinterließ einen Ehemann M und zwei Kinder N1 und N2. Der Bruder B lebt noch.

B und der Stamm von Sch erben zu gleichen Teilen. B erbt also zu $\frac{1}{2}$, anstelle von Sch erben N1 und N2 je zu $\frac{1}{4}$. M ist nicht erbberechtigt, da er als Schwager der E nicht blutsverwandt ist.

Abwandlung: Vater V des Erblassers lebt noch.

V erbt zu $\frac{1}{2}$. Den auf die vorverstorbene Mutter entfallenden Erbanteil erhalten B mit $\frac{1}{4}$ und N1 und N2 jeweils mit $\frac{1}{8}$.

Weitere Abwandlung: E hinterlässt einen Lebenspartner.

Der Lebenspartner beerbt E zu $\frac{3}{4}$. B erbt daneben $\frac{1}{8}$, N1 und N2 $\frac{1}{16}$.

Gestaltungsüberlegungen:

Vor der Errichtung einer letztwilligen Verfügung ist zu prüfen, wo die eigenen Vorstellungen sich von den Vorgaben der gesetzlichen Erbfolge unterscheiden.

Erbengemeinschaft

Charakteristisch für die gesetzliche Erbfolge ist das Entstehen einer Erbengemeinschaft. Der Erblasser wird also regelmäßig nicht von einer Person, sondern von mehreren beerbt, die untereinander unterschiedliche Erbquoten haben können. Innerhalb der Erbengemeinschaft gilt für zu treffende Entscheidungen grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip, bei Entscheidungen mit geringerer Bedeutung für den Nachlass kann eine Mehrheitsentscheidung ausreichen. In dringenden Notfällen kann ein Miterbe allein entscheidungsbefugt sein. Aufgrund der typischerweise unterschiedlichen Interessenlage und Lebenssituation der einzelnen Miterben kann die Willensbildung innerhalb der Erbengemeinschaft teilweise konfliktreich sein. Deshalb kann die Verwaltung und anschließende Verteilung des Nachlasses durchaus konfliktträchtig werden. Die Meidung oder Steuerung einer Erbengemeinschaft ist deshalb häufiges Gestaltungsmotiv bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung.

**Erbenge-
meinschaft**

Erbquoten

**Einstimmig-
keitsprinzip**

Gestaltungsüberlegungen:

Soll eine Erbengemeinschaft verhindert werden, um absehbare Konflikte zu vermeiden, kann ein Alleinerbe bestimmt oder Testamentsvollstreckung angeordnet werden.

Konflikte

Einfluss von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz

Für das Erbstatut, d.h. das auf den Erbfall anwendbare Recht, kommt es auf den letzten dauerhaften Wohnsitz des Erblassers an. Die Staatsangehörigkeit der gesetzlichen oder testamentarischen Erben ist nicht, die des Erblassers nach Inkrafttreten der EU-ErbVO nur noch nachrangig relevant.

Erbstatut

EU-ErbVO



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Gestaltungsüberlegungen:

Bestehen mehrere Anknüpfungsmöglichkeiten für das sog. Erbstatut, d.h. das auf den Erbfall anwendbare Recht, sollte eine Rechtswahl getroffen werden. Diese gibt dann verbindlich vor, welches Recht Anwendung finden soll.

Rechtswahl

Auslandsvermögen

Ausländische Rechtsordnungen können für in dem Staatsgebiet befindliche Immobilien besondere Anordnungen treffen, d.h. diese insbesondere dem Recht des Belegenheitsstaates unterstellen. Manche ausländische Rechtsordnungen erkennen bestimmte Gestaltungsformen nicht an, z.B. das gemeinschaftliche Ehegattentestament. Auch das Pflichtteilsrecht kann durch den Auslandsbezug tangiert werden.

Immobilien

Gestaltungsüberlegungen:

Die Rechtswahl ist auch für Auslandsvermögen sinnvoll. Es ist empfehlenswert, sich zu vergewissern, dass der Belegenheitsstaat Form und Inhalt der getroffenen Verfügung auch anerkennt. Gegebenenfalls sind die das Auslandsvermögen betreffenden Anordnungen zusätzlich in einer gesonderten Verfügung festzuhalten.

Gesellschaftsvermögen

Besitzt ein Testierender eine Gesellschaftsbeteiligung, kann der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen enthalten, was mit dem Gesellschaftsanteil im Todesfall geschehen soll. Häufigster Fall sind Nachfolgeklauseln, nach denen nur bestimmte Personen, wie z.B. Abkömmlinge des Erblassers oder Berufsträger den Gesellschaftsanteil übernehmen dürfen. Nicht nachfolgeberechtigte Erben erhalten lediglich eine Abfindung.

Nachfolgeklausel

Abfindung

Gestaltungsüberlegungen:

Die letztwillige Verfügung ist mit den Anordnungen in dem Gesellschaftsvertrag zu synchronisieren. Dazu sind alle bestehenden gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen zu prüfen und einzubeziehen.



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Formen letztwilliger Verfügungen

Ist geklärt, dass die gesetzliche Erbfolge zu modifizieren und daher eine letztwillige Verfügung erforderlich ist, kann der Testierende unter verschiedenen Formen wählen. Diese unterscheiden sich in der Art der Errichtung und der Bindungswirkung.

Privatschriftliches Einzeltestament

Die einfachste und häufigste Form der letztwilligen Verfügung ist das privatschriftliche Einzeltestament. Dabei errichtet der Testierende ein handgeschriebenes Testament, in welchem er seine Vorstellungen zur Regelung seines Nachlasses niederlegt. Die Formvorgaben sind unaufwändig: Das Testament muss vollständig handgeschrieben und unterschrieben sein und soll eine Orts- und Datumsangabe enthalten. Eine Bezugnahme auf nicht handschriftliche Ausführungen kann zur Formnichtigkeit führen. Ebenso wenig reicht die Unterzeichnung eines maschinen- oder computergeschriebenen Textes aus. Das Einzeltestament kann von dem Testierenden jederzeit ergänzt oder geändert bzw. ganz widerrufen werden. Es entfaltet gegenüber den Begünstigten vor dem Eintritt des Erbfalls keinerlei rechtliche Bindungswirkung. Dies gilt auch dann, wenn sie den Inhalt kennen.

**handgeschriebenes
Testament**

Gestaltungsüberlegungen:

Will der Testierende seine Verfügungen nicht mit einer anderen Person abstimmen und in seinen Anordnungen frei hinsichtlich einer Meinungsänderung bleiben, ist das Einzeltestament die geeignete Form. Es fallen für die Errichtung keine weiteren Kosten, insbesondere für eine Beurkundung an.

Testierfreiheit

Gemeinschaftliches Testament

Ehegatten und Lebenspartner können eine gemeinsame letztwillige Verfügung errichten. Diese wird von einem Ehegatten handschriftlich niedergelegt und von beiden unterschrieben. Wenn keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, ist grundsätzlich jeder Ehegatte an die gemeinsamen Verfügungen gebunden, kann diese also ohne Zustimmung und Mitwirkung des anderen nicht mehr einseitig ändern. Zu Lebzeiten des anderen Ehegatten kann der Rücktritt von dem gemeinschaftlichen Testament erklärt werden. Die Erklärung ist notariell formbedürftig und muss dem anderen Ehegatten zugestellt werden, bevor wirksam

**gemeinsame
letztwillige
Verfügung**

Bindung

Rücktritt



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

eine neue Bestimmung getroffen werden kann. Beide Ehegatten gemeinsam können ihre Verfügung jederzeit ändern. Nach dem Tod des Erstversterbenden ist der Überlebende an die gemeinsamen Bestimmungen grundsätzlich gebunden. Häufigster Gestaltungsfall des gemeinschaftlichen Testaments ist das sog. Berliner Testament, mit dem sich Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass erst nach dem Tod des Überlebenden der Nachlass an die gemeinsamen Kinder fallen soll.

Berliner Testament

Gestaltungsüberlegungen:

Das gemeinschaftliche Testament wird oft als interessengerecht empfunden, wenn sich Ehegatten vorrangig gegenseitig absichern wollen. Es stellt eine sehr häufige Form der Testamentserrichtung verheirateter Testierender dar. Da beide den Inhalt kennen und an der Errichtung mitgewirkt haben, können sie auf den Bestand der gemeinsamen Anordnungen vertrauen. Die Bindungswirkung führt jedoch dazu, dass der Überlebende grundsätzlich nicht mehr auf veränderte Umstände reagieren kann, sondern auch dann an die gemeinsamen Bestimmungen gebunden ist, wenn diese ihm nicht mehr interessengerecht erscheinen. Es ist deshalb sorgfältig zu prüfen, ob diese Bindungswirkung notwendig bzw. gewollt ist und wo sie erforderlichenfalls durch sog. Öffnungsklauseln durchbrochen werden soll. Viele ausländische Rechtsordnungen kennen das gemeinschaftliche Testament als Gestaltungsform nicht und erkennen es deshalb auch nicht an. Ist Auslandsvermögen vorhanden, muss deshalb überprüft werden, ob es durch die Bestimmungen des Testaments auch eine wirksame Regelung erfahren kann.

Bindungs- wirkung

Öffnungs- klausel

Erbvertrag

Eine noch stärkere Bindungswirkung als das gemeinschaftliche Testament entfaltet der Erbvertrag. Dieser ist stets notariell formbedürftig und kann zwischen beliebigen Personen, also z.B. Eltern und Kindern oder auch Nichtverwandten abgeschlossen werden. Die getroffenen Bestimmungen sind grundsätzlich nicht mehr einseitig abänderbar, es sei denn der Vertragsteil hat ein Rücktritts- oder vertragliches Abänderungsrecht vorbehalten.

Gestaltungsüberlegungen:

Der Erbvertrag ist insbesondere dann eine geeignete Gestaltung, wenn die Vertragsparteien Interesse an einer Absicherung der letztwilligen Verfügungen haben. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Vertragspartner schon zu Lebzeiten erhebliche persönliche oder wirtschaftliche Dispositionen in der Erwartung auf die Begünstigung im Todesfall getrof-

strenge Bindungs- wirkung

fen hat, wie etwa bei Investitionen in ein Objekt des Testierenden, unentgeltlicher Mitarbeit im Familienbetrieb oder Übernahme von Pflegeleistungen. Wegen der strengen Bindungswirkung ist der Erbvertrag nicht sachgerecht, wenn der Testierende sich vorbehalten will, seine Verfügungen noch zu ändern.

Form

Alle genannten Verfügungen können auch notariell beurkundet werden, der Erbvertrag bedarf zwingend der notariellen Beurkundung, um wirksam zu sein. Die notarielle Beurkundung kann bei geeigneter Fassung die Erteilung eines Erbscheins im Todesfall entbehrlich machen und die dafür anfallenden Gebühren einsparen helfen. Die notarielle Beurkundung löst allerdings die gesetzlichen Gebühren aus. Hat sich der Testierende einmal für eine bestimmte Form entschieden, ist er für weitere Verfügungen nicht daran gebunden. Ein notarielles Testament kann deshalb durch ein privatschriftliches abgeändert oder aufgehoben werden und umgekehrt. Der Erbvertrag kann jedoch nur durch gleichfalls notariell formbedürftige Erklärung geändert werden.

notarielle Beurkundung

Erbschein

Verwahrung der letztwilligen Verfügung

Gegen eine kleinere Gebühr kann das Testament in die amtliche Verwahrung bei dem Nachlassgericht am Wohnsitz des Erblassers gegeben werden. Dadurch ist sichergestellt, dass das Testament im Erbfall auch bekannt und eröffnet wird. Es erfolgt dazu eine Meldung an das Geburtsstandesamt des Testierenden, das im Todesfall benachrichtigt wird und mitteilt, wo letztwillige Verfügungen hinterlegt sind.

Hinterlegung

Meldung

Inhalte letztwilliger Verfügungen

Das Gesetz sieht bestimmte Inhalte letztwilliger Verfügungen vor, die abschließend definiert sind.

Erbeinsetzung

Die wichtigste letztwillige Verfügung ist die Erbeinsetzung. Es können mehrere oder nur ein Alleinerbe bestimmt werden. Erfolgt keine Erbeinsetzung, gilt neben der testamentarischen Anordnung weiterhin die gesetzliche Erbfolge. Der Testierende darf die Wahl der Erben nicht einem Dritten überlassen, sondern muss die Erben selbst benennen. Hängt die Wahl von bestimmten noch nicht feststehenden Umständen ab, muss der Erbe so genau bestimmt werden, dass ein Dritter anhand der Kriterien des Erblassers nur noch feststellen muss, auf wen diese zutreffen, aber kein eigenes Auswahlrecht hat.

Der Testierende kann bestimmen, wer zum Ersatzerben berufen sein soll, wenn ein Begünstigter vor dem Erbfall weggefallen ist. Bei der Erbeinsetzung von Kindern wird auch ohne eine solche Ersatzerbenbestimmung vermutet, dass die Abkömmlinge des ausgewählten Erben an dessen Stelle treten sollen. Eine besondere Form der Ersatzerbenbestimmung ist die Schlusserbfolge. Dabei bestimmen häufig Ehegatten, dass auf den Tod des Überlebenden die gemeinsamen Kinder den gesamten Nachlass erhalten sollen.

Vermächtnisanordnung

Die Erbeinsetzung führt zu der sog. Universalsukzession, d.h. die Erben treten in die Rechtsposition des Erblassers ein und erwerben alle Nachlassbestandteile einschließlich etwaiger Verbindlichkeiten. Bei der Vermächtnisanordnung wendet der Testierende dem Begünstigten das Recht an einem konkreten Nachlassgegenstand, z.B. einer Immobilie oder einer Kapitalanlage zu. Der Vermächtnisnehmer erhält dadurch einen Anspruch gegen die Erben auf Überlassung des Nachlassgegenstandes, wird aber nicht Mitglied der Erbengemeinschaft und erhält auch kein Mitspracherecht. Die Vermächtnisanordnung kann als sog. Vorausvermächtnis neben der Erbeinsetzung erfolgen. In diesem Fall erhält der Erbe den Vermächtnisgegenstand vorab ohne oder mit testamentarisch bestimmter Anrechnung auf seinen Erbteil.

Häufig wird das Vermächtnis noch um weitere Anordnungen ergänzt, z.B. um ein Untervermächtnis. Dabei erhält etwa ein Begünstigter eine Immobilie, muss aber die Erträge daraus an einen anderen Begünstigten in Erfüllung eines Nießbrauchsvermächtnisses abführen. Die Gestaltung wird häufig gewählt, wenn ein Nachlassgegenstand zwar schon auf die Abkömmlinge übertragen werden soll, der überlebende Ehegatte aber



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

**mehrere oder
Alleinerbe**

**selbst
benennen**

Ersatzerben

**Schlusserb-
folge**

**Universal
sukzession**

**Verbindlich-
keiten**

Anspruch

**Vorausver-
mächtnis**

**Unter-
vermächtnis**

noch über alle Einkünfte verfügen können soll, die ihm zu Lebzeiten des Zuerstversterbenden zugestanden haben.

Auch Gesellschaftsanteile können im Wege des Vermächnisses übertragen werden, wobei auf die gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen besonders geachtet werden muss.

Auflage

Im Wege der Auflage kann der Testierende seine Vorstellungen und Wünsche an die Erben adressieren. Dies kann sich z.B. auf dem Umgang mit bestimmten Nachlassgegenständen beziehen, etwa die Aufforderung, eine Immobilie möglichst im Familienbesitz zu erhalten und nicht innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zu veräußern. Anders als im Fall des Vermächnisses erhält durch die Auflage kein Begünstigter einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf die Befolgung der Auflage. Die Erfüllung der Auflage kann jedoch zur Bedingung für die Erbeinsetzung oder sonstige Begünstigungen gemacht werden. Dies zu überwachen kann nur Aufgabe eines Testamentsvollstreckers sein. Die häufigste Form der Auflage ist die Grabpflegeauflage, mit der ein Erblasser Anordnungen für die Gestaltung seiner Beisetzung und Grabstätte trifft. Nachdem es nach dem Erbfall häufig mehrere Wochen dauert, bis ein Testament eröffnet wird und innerhalb dieser Zeit die Veranlassungen bereits getroffen werden müssen, empfiehlt es sich, Anordnungen zur Grabpflege und zur Beisetzung nicht im Testament, sondern einer Vorsorgevollmacht niederzulegen.

Teilungsanordnung

Der Testierende kann bestimmen, dass einzelne Nachlassbestandteile, z.B. eine Immobilie einem der Erben zugewiesen werden. Anders als im Fall des Vorausvermächnisses muss der Erbe sich den Wert des Gegenstandes auf seinen Erbteil anrechnen lassen. Durch die Teilungsanordnung soll also keiner der Erben wertmäßig mehr als seinen Erbteil erhalten. Sie gibt lediglich die Verteilung des Nachlasses vor.

Testamentsvollstreckungsanordnung

Durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung kann der Testierende eine oder mehrere Personen mit Instruktionen versehen, die bei



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

**Gesellschafts-
anteile**

**Vorstellungen
und Wünsche**

**kein Rechts-
anspruch**

**Testaments-
vollstrecker**

Grabpflege

Anrechnung

Verteilung

**Willensstell-
vertreter**



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

der Behandlung des Nachlasses helfen oder diese lenken sollen. Der Testamentsvollstrecker ist Willensstellvertreter des Erblassers. Seine Aufgabe ist es, dem geäußerten oder anzunehmenden Erblasserwillen zur Geltung zu verhelfen. Die Testamentsvollstreckung kann den gesamten Nachlass umfassen und dessen dauerhafte Verwaltung vorsehen. Möglich ist es auch, die Aufgaben des Testamentsvollstreckers auf die Erfüllung von Auflagen oder Vermächtnissen oder auf einen einzelnen Erbteil zu beschränken. Häufig wird eine Testamentsvollstreckung über den Erbanteil eines jugendlichen Erben angeordnet, um diesen nicht zu früh mit der Verwaltung eines ererbten Vermögens zu belasten. Die Testamentsvollstreckung kann auch eingesetzt werden, um absehbaren Konflikten innerhalb einer Erbengemeinschaft entgegenzuwirken und die einvernehmliche Verwaltung oder Verteilung des Nachlasses zu erleichtern.

jugendliche Erben

Wichtig ist die Auswahl eines geeigneten Testamentsvollstreckers. Dabei kommt die Wahl einer Vertrauensperson aus dem Familien- oder Freundeskreis ebenso in Betracht wie die Benennung eines mit dem Vermögensverhältnissen vertrauten Beraters, wie ein Steuerberater oder Rechtsanwalt. Die Wahl eines Berufsträgers als Testamentsvollstrecker kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der Nachlass komplexer ist oder z.B. Gesellschaftsbeteiligungen enthält. Bei der Bestimmung eines Testamentsvollstreckers im ähnlichen Alter des Erblassers ist es oft hilfreich, einen Ersatztestamentsvollstrecker vorzuschlagen oder den ausgewählten Testamentsvollstrecker zu ermächtigen, einen Stellvertreter zu bestimmen. Kann keiner der ernannten Testamentsvollstrecker das Amt ausüben, entfällt die Testamentsvollstreckung oder das Nachlassgericht muss einen Testamentsvollstrecker ernennen.

Auswahl Vertrauensperson

Benennung durch Nachlassgericht

Bedingung

Im Einzelfall kann die getroffene Anordnung des Testierenden von dem Eintritt bestimmter zum Zeitpunkt der Testamentsvollstreckung noch nicht sicher vorhersehbarer Umstände abhängen. In diesem Fall kann die Anordnung z.B. der Erbeinsetzung oder eines Vermächtnisses vom Eintritt oder Ausbleiben einer Bedingung abhängig gemacht werden. Häufigster Fall einer Bedingung ist der Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteils auf den ersten Erbfall im sog. Berliner Testament. Das auf den letzten Erbfall begünstigte Kind, das beim Tod des erstversterbenden Elternteils seinen Pflichtteilsanspruch gegen den anderen Elternteil geltend gemacht hat, soll diesen nicht mehr beerben (Pflichtteilsstrafklausel). Bei einer sog. Wiederverheiraturklausel steht die Erbeinsetzung des anderen Ehegatten unter der auflösenden Bedingung, dass sich dieser nach dem Tod des Erstversterbenden nicht erneut verheiratet. Die Zuwendung eines einzelnen Nachlassgegenstandes, wie z.B. einer Gesellschaftsbeteiligung kann davon abhängig gemacht wer-

Pflichtteilsstrafklausel

Wiederverheiraturklausel

den, dass der Begünstigte bestimmte Voraussetzungen bzw. Qualifikationen erworben hat.

Nacherbfolge

Soll bestimmt werden, dass der Erbteil zunächst einer Person und nach deren Tod oder dem Eintritt einer anderen Bedingung sicher einer weiteren Person zufällt, kann die Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge sinnvoll sein. Der zunächst berufene Vorerbe erhält dabei den Erbteil nicht zur uneingeschränkten Verfügung, sondern kann in seiner Disposition über das ererbte Vermögen mehr oder weniger starken Restriktionen unterliegen. Diese können insbesondere Schenkungen aus dem Nachlass ausschließen oder Verfügungen über Immobilienvermögen von der Zustimmung des Nacherben abhängig machen. Ein häufiger Anwendungsfall ist die Benennung der weiteren Abkömmlinge, also der Enkel zu Nacherben auf den Tod des Kindes des Erblassers. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das ererbte Vermögen im Stamm der Familie erhalten bleibt und insbesondere nicht dem Schwiegerkind anfällt. Die Nacherbfolge umfasst das ererbte Vermögen unabhängig davon, wie der Vorerbe selbst testiert. Wegen der erheblichen Beschränkungen des Vorerben, die auch als Nacherbenvermerk im Grundbuch eingetragen werden können, ist sorgfältig abzuwägen, ob eine solche Anordnung erforderlich ist. Alternativ kann die Anordnung eines sog. Herausgabevermächtnisses in Betracht kommen. Durch dieses erhalten die Nachbegünstigten den Teil des ererbten Vermögens, der zum Zeitpunkt des Nacherbfalls noch vorhanden war, ohne dass der Erstbegünstigte in seinen Dispositionen eingeschränkt wird.

Vor- und Nacherbfolge

Erhalt im Familienstamm

Beschränkungen

Herausgabevermächtnis

Ausschluss der Vermögenssorge – § 1638 BGB

Bei minderjährigen Erben übt der noch lebende Elternteil die elterliche Sorge allein aus, die auch die Vermögenssorge, also die Verwaltung des ererbten Vermögens umfasst. Falls dies nicht gewollt ist, kann der Erblasser die Vermögensverwaltung hinsichtlich des Nachlasses ausschließen. In diesem Fall würde ein Pfleger oder Vormund für den minderjährigen Erben bestimmt werden, wenn die Verwaltung des Nachlasses nicht auf Anordnung des Erblassers durch einen Testamentsvollstrecker erfolgt. Der Ausschluss der Vermögenssorge wird in der Regel dann relevant, wenn aufgrund einer Trennung kein Vertrauen mehr in die Vermögensverwaltung durch das Schwiegerkind oder den geschiedenen Elternteil mehr besteht.

elterliche Sorge

Pfleger Vormund



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Errichtet ein geschiedener Erblasser eine Verfügung zugunsten seiner Kinder, sollte er bedenken, dass der andere Elternteil gesetzlicher Erb- und Pflichtteilsberechtigter des gemeinsamen Kindes ist, solange dieses keine eigenen Kinder hat. So könnte er das Kind beerben, nachdem es Vermögen aus dem Nachlass des zuerst verstorbenen Elternteils erworben hat. Mittelbar erhält der geschiedene Ehegatte in diesem Fall Vermögen aus dem Nachlass seines früheren Ehegatten. Wenn dies ausgeschlossen werden soll, kommt die Anordnung einer Nacherbfolge oder eines Herausgabevermächtnisses z.B. zugunsten eines Geschwisterkindes in Betracht.

**geschiedener
Erblasser**

Pflichtteil

Das Pflichtteilsrecht schützt das Interesse der nächsten Angehörigen des Erblassers an einer Mindestteilhabe am Nachlass. Der Pflichtteilsanspruch ist gerichtet auf eine Geldzahlung, die aus dem Nachlass zu erbringen ist. Die Quote, mit der ein Pflichtteilsberechtigter am Nachlasswert partizipiert, richtet sich nach der Hälfte der gesetzlichen Erbquote.

**Mindest-
teilhabe**

Geldzahlung

Beispielfall:

Erblasser E und seine Ehefrau F haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, nach welchem der Längerlebende zunächst Alleinerbe des Zuerstverstorbenen werden soll. Erst nach dessen Tod sollen die Kinder S und T erben. T ist damit nicht einverstanden und verlangt von F den Pflichtteil.

Quote

Nach der gesetzlichen Erbfolge würde F zu $\frac{1}{2}$, S und T je zu $\frac{1}{4}$ erben. Die Pflichtteilsquote der T beträgt deshalb nur $\frac{1}{8}$.

Als F stirbt, hat sie T ebenfalls enterbt. T würde dann neben S von F nach der gesetzlichen Erbfolge zu $\frac{1}{2}$ erben, die Pflichtteilsquote beträgt jetzt $\frac{1}{4}$.

Pflichtteilsberechtig sind nur die Abkömmlinge des Erblassers, d.h. seine Kinder und bei deren Vorversterben die Enkel. Sind solche nicht vorhanden, kann den Eltern ein Pflichtteil zustehen. Ehegatten und Lebenspartner sind pflichtteilsberechtig, nicht jedoch Lebensgefährten und Geschwister. Kinder nicht verheirateter Eltern sind ebenfalls pflichtteilsberechtig.

**Abkömmlinge
Eltern
Ehegatten
Lebenspartner**



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Berechnung des Pflichtteilsanspruchs

Die Höhe des Pflichtteils richtet sich nach dem Nachlasswert. Dabei sind die Werte aller Nachlassbestandteile zu ermitteln und davon Nachlassverbindlichkeiten und Erbfallschulden, wie etwa Beisetzungskosten abzuziehen. Die Erbschaftsteuer ist nicht abzugsfähig.

Nachlasswert

Pflichtteilsergänzungsanspruch

Hat der Erblasser zu Lebzeiten Schenkungen gemacht, die den Nachlasswert im Erbfall mindern, kann der Pflichtteilsberechtigte den Wert dieser Schenkungen dem Nachlass hinzurechnen und einen sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen. Dabei werden Schenkungen berücksichtigt, die nicht länger als 10 Jahre vor dem Erbfall vollzogen wurden. Bei Schenkungen zwischen Ehegatten gilt diese Frist nicht. Der Pflichtteilsberechtigte muss sich seinerseits auf den Pflichtteilsergänzungsanspruch Schenkungen des Erblassers anrechnen lassen, auch wenn diese bereits länger als 10 Jahre zurückliegen.

Schenkungen

Beispielfall:

Im oben genannten Fall soll E 100.000 € hinterlassen. 15 Jahre vor seinem Tod hat er F jedoch 60.000 € geschenkt. S hat 11 Jahre vor dem Erbfall 20.000 € erhalten. Gleiches gilt für T.

Eigen- geschenke

Der Pflichtteilsanspruch von T beträgt $\frac{1}{8}$ des Nachlasswertes, d.h. 12.500 €. Die Schenkung an F wird für den Pflichtteilsergänzungsanspruch herangezogen, die an S dagegen nicht mehr, wohl aber die an T selbst. Aus dem Fiktivnachlass von (60.000 € + 20.000 € =) 80.000 € ergäbe sich ein Pflichtteilsergänzungsanspruch für T i.H.v. ($80.000 \text{ €} \times \frac{1}{8} =$) 10.000 €. Weil sie sich aber den Wert der an sie selbst geflossenen Schenkung anrechnen lassen muss (10.000 € - 20.000 € = -10.000 €), entfällt ein Anspruch.

Hätte F eine Zuwendung von 200.000 und S von 20.000 € vor Ablauf von 10 Jahren erhalten, verbleibt für T ein Pflichtteilsergänzungsanspruch i.H.v. ($[200.000 \text{ €} + 20.000 \text{ €} + 20.000 \text{ €}] : 8 =$) 30.000 €, auf den sie sich den Wert der selbsterhaltenen Zuwendung anrechnen las-

sen muss, so dass noch ein Anspruch i.H.v. (30.000 € - 20.000 € =) 10.000 € verbleibt. Die Anrechnung der Eigengeschenke beschränkt sich dabei auf den Pflichtteilsergänzungsanspruch, der Pflichtteilsanspruch bleibt davon unberührt, wenn der Erblasser nicht bei Vornahme der Schenkung an den Pflichtteilsberechtigten die Anrechnung angeordnet hat.

Pflichtteilsverzicht

Der Pflichtteilsanspruch ist grundsätzlich nur durch einen notariell formbedürftigen Pflichtteilsverzichtsvertrag zu modifizieren. Eine privatschriftliche oder mündliche Absprache, im Erbfall z.B. gegenüber einem Elternteil auf die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen zu verzichten, ist unwirksam. Mit einer Pflichtteilsstrafklausel in einem gemeinschaftlichen Testament kann der länger lebende Elternteil nicht vor der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen eines Kindes geschützt, wohl aber die anderen Kinder, die sich entsprechend des Elternwillens verhalten und den Pflichtteil nicht geltend gemacht haben, begünstigt werden.

Anrechnung, Ausgleichung

Erhält ein Pflichtteilsberechtigter, häufig ein Kind des späteren Erblassers, eine Zuwendung, kann deren Anrechnung auf den Pflichtteil vorgesehen werden. Die Anrechnung muss bei der Zuwendung vorbehalten werden und unterliegt derselben Form wie die Zuwendung, ist also notariell beurkundungsbedürftig. Wird die Anrechnung bei der Zuwendung nicht vorbehalten, kann sie später nur durch eine Vereinbarung mit dem Beschenkten nachgeholt werden. Eine einseitige Anordnung ist nicht möglich. Von der Anrechnungsbestimmung zu unterscheiden ist die Ausgleichung. Diese berücksichtigt bedeutsamere lebzeitige Zuwendungen unter gesetzlich erbberechtigten Abkömmlingen, insbesondere bei gesetzlicher Erbfolge, reduziert jedoch Pflichtteilsansprüche grundsätzlich nicht bzw. nur mittelbar.

Erbschaftsteuer

Die durchschnittliche Erbschaftsteuerbelastung wird nicht selten überschätzt. Obwohl in einzelnen Nachlassfällen aufgrund ungünstiger Steuerklassen oder außergewöhnlich großen Nachlassvermögen ohne geeignete lebzeitige Vorsorge durchaus beträchtliche Erbschaftsteuer ausge-



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

**notariell
formbedürftig**

**Pflichtteils-
strafklausel**

Form

**einseitige
Anordnung**

Ausgleichung



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

löst werden kann, fällt in vielen herkömmlich strukturierten Erbfällen gar keine Erbschaftsteuer an. So betragen in der Kernfamilie die Erbschaftsteuerfreibeträge 500.000 € für den überlebenden Ehegatten und 400.000 € für jedes Kind und Stiefkind. Enkel haben einen Freibetrag von 200.000 €.

Freibeträge können alle 10 Jahre neu ausgeschöpft werden. Lebzeitige Zuwendungen – erforderlichenfalls unter Rückforderungs- und Nießbrauchsvorbehalt – können deshalb sinnvoll sein und das ausschöpfbare Freibetragsvolumen deutlich erhöhen. Rechtzeitige Vermögensnachfolgeplanung hilft deshalb, Erbschaftsteuer zu sparen.

Betriebsvermögen ist bei Einhaltung Fristen für die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Geschäftsbetriebes privilegiert. Gleiches gilt für selbstgenutztes Immobilienvermögen.

rechtzeitige Vermögensnachfolgeplanung

Exemplarisch stehen folgende Freibeträge zur Verfügung:

Erben und Beschenkte	Freibetrag in €
Steuerklasse I	
Ehegatten	500.000,00
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000,00
Andere Enkel und Stiefenkel	200.000,00
Urenkel	100.000,00
Eltern, Groß- und Urgroßeltern *Gilt nur beim Erbe, bei Schenkung: 20.000,00 €	*100.000,00
Steuerklasse II	
Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20.000,00
Steuerklasse III	



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Eingetragene Lebenspartner	500.000,00
Alle anderen, die nicht zu I oder II gehören, wie Lebensgefährten, Freunde	20.000,00

Nach Abzug der Freibeträge ist der zu versteuernde Erwerb abhängig von der einschlägigen Steuerklasse nach unterschiedlichen Steuersätzen zu versteuern. Dabei sind die Kernfamilie und nahe Verwandtschaftsverhältnisse deutlich privilegiert:

Steuerpflichtiges Erbe/ Geschenk bis ... €	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuer- klasse III
75.000,00	7 %	15 %	30 %
300.000,00	11 %	20 %	30 %
600.000,00	15 %	25 %	30 %
6.000.000,00	19 %	30 %	30 %
13.000.000,00	23 %	35 %	50 %

Eine rechtzeitige steueroptimierte Nachfolgeplanung ist insbesondere dann wichtig, wenn große Freibeträge fehlen, weil etwa kein Ehegatte oder Abkömmlinge erben können oder sollen oder großes Vermögen übertragen werden soll. Dies gilt insbesondere dann, wenn freie Liquidität im Nachlass fehlt, weil ein großer Vermögensteil z.B. in Betriebs- oder Immobilienvermögen gebunden ist.

Lebzeitige Risikoversorge

Der Vorsorgefall entsteht nicht erst mit dem Tod. Vielmehr besteht häufig bereits über einen längeren Zeitraum der Bedarf nach einer qualifizierten Regelung von Vertretungsmöglichkeiten, wenn der Betroffene aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zu einer freien Willensbildung in der Lage ist oder diesen Willen nicht mehr verständlich äußern kann. Für diesen aufgrund der Alterung der Gesellschaft immer häufiger auftretenden Fall kann in gesunden Tagen rechtssicher vorgesorgt werden.

**Vertretungs-
möglichkeiten**

**freie Willens-
bildung**

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann der Vollmachtgeber sicherstellen, dass eine von ihm bestimmte Vertrauensperson ihn bei rechtserheblichen Erklärungen vertreten kann. Häufigster Anwendungsfall ist der Eintritt einer Demenzerkrankung bei dem Vollmachtgeber, die zum Verlust der Geschäftsfähigkeit führen kann. Durch die Vorsorgevollmacht ist gewährleistet, dass sofort eine aus Sicht des Vollmachtgebers qualifizierte und vertrauenswürdige Person anstelle des Vollmachtnehmers handeln kann und insbesondere die Errichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht entbehrlich bleibt. Zwar wird bei der Auswahl des Betreuers durch das Betreuungsgericht regelmäßig zunächst der soziale und familiäre Nahraum in Betracht gezogen, insbesondere also der Ehegatte und Kinder des Betroffenen. Allerdings benötigt die Durchführung des Verfahrens Zeit und bei Personen ohne nächste Angehörige wird häufig zunächst eine Betreuung durch einen Berufsbetreuer errichtet. Dieser kennt naturgemäß die besonderen persönlichen Werte und Verhältnisse des Betroffenen nicht und kann auch nur gegen eine gesetzlich geregelte Gebühr tätig werden. Die Auswahl des Vollmachtnehmers durch den Betroffenen im Rahmen der Vorsorgevollmacht ist deshalb in jedem Fall vorzugswürdig, weil individuelle Vorstellungen und Beziehungen berücksichtigt werden können und der Vollmachtnehmer sofort handlungsfähig ist.

Patientenverfügung

Regelmäßig wird die Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung kombiniert. Durch diese kann der Betroffene konkrete Bestimmungen für den Fall treffen, dass er sich aufgrund einer schweren Erkrankung in ärztlicher Behandlung befindet, sich aber nicht mehr zu seinen Wünschen und Vorstellungen hinsichtlich der Ausgestaltung der medizinischen Versorgung äußern kann. Häufig werden Bestimmungen zur Beendigung medizinischer Maßnahmen bei absehbar ausgeschlossener Heilung z.B. bei Komapatienten getroffen. Das Bedürfnis nach der Anordnung detaillierter Bestimmungen und die diesen zugrunde liegenden Wertvorstellungen sind individuell sehr verschieden und bedürfen reiflicher Abwägung und Überlegung. Die Patientenverfügung sollte also immer persönlich gestaltet und regelmäßig überprüft werden. Ein wesentlicher Vorteil der Patientenverfügung besteht in der Entlastung der Angehörigen, wenn Entscheidungen über die Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen getroffen werden müssen. Können die Angehörigen sich dabei an einer ernsthaften und unmissverständlichen Willensbildung des Betroffenen in gesunden Tagen orientieren, ist die Entscheidung insbesondere moralisch leichter zu tragen.



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Vertrauensperson

Verlust der Geschäftsfähigkeit

Betreuung entbehrlich

Berufsbetreuer

sofort handlungsfähig

medizinische Versorgung

Wertvorstellungen

persönlich gestaltet

regelmäßig überprüfen

Entlastung

Zur Durchsetzung der Inhalte in der Patientenverfügung ist die Vorsorgevollmacht erforderlich. Der Vollmachtnehmer kann dann entsprechend der Weisung in der Patientenverfügung wirksam über die medizinischen Maßnahmen im Namen des Vollmachtgebers entscheiden.

Form

Die Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich wie jede Vollmacht formfrei wirksam. Allerdings kann die Verwendung der Vollmacht in besonderen Fällen doch eines Nachweises in notarieller Form bedürfen. Dies gilt für grundbuch- und handelsregisterbezogene Erklärungen. Da bei der Errichtung der Vollmacht regelmäßig noch nicht feststeht, für welche Anwendungsfälle diese benötigt wird, ist die notarielle Form grundsätzlich empfehlenswert.

formfrei

**notarielle Form
empfehlenswert**

Grundsätzliche Gestaltungsüberlegungen

Um eine interessengerechte Regelung der nachfolgerelevanten Fragen zu ermöglichen, ist eine detaillierte Bestandsaufnahme der Vermögensverhältnisse, der Familienstruktur und der individuellen Interessenlage erforderlich. Zur bestmöglichen Vorbereitung der Besprechung geeigneter Gestaltungen haben wir einen Fragebogen entwickelt, den Sie vor dem ersten Beratungstermin bearbeiten und uns zuleiten können. Grundsätzlich sollte die Gestaltung in die persönlichen Vorstellungen im Vordergrund stellen und erbschaftsteuerliche Aspekte nur nachrangig und flankierend berücksichtigt werden. Zur ganzheitlichen Vorsorge gehören auch die Einbeziehung bereits bestehender Regelungen in Ehe- oder Gesellschaftsverträgen und die Ausgestaltung von Vorsorgedokumenten.

**Bestandsauf-
nahme**

**ganzheitliche
Vorsorge**